

der Kayser: Ich lerne also, wer er seye, wie Er zu diser Würde gelange, und was sonst von Ihm, Seiner Familie, Hofstaat, u. s. w. zu wissen nöthig ist, und nicht in die Regierung einschlägt. Zuweilen ist ein Röm. König vorhanden, und in einem Zwischenreich wird Teutschland von denen Reichs Vicarien regiert: Von diesen muß ich also auch das nöthige wissen.

Alsdann mache ich mir die Glieder bekannt: Dise seynd theils Reichsstände, theils nicht: Die Reichsstände seynd wieder von allerley Gattung; so auch die übrige unmittelbare Reichsglieder.

Weis ich, wer dise seyen; so fragt es sich alsdann näher: Wie Teutschland nach allen besonderen Stücken regieret werde? Da höre ich nun gleichbalden: Anderst werde Teutschland als ein einiger Staats: Körper regiert, anderst nach dessen einzelnen kleineren Theilen.

Ben der Regierung des ganzen Körpers hat der Kayser, als Oberhaupt, besondere Vorrrechte; so dann muß Er in einigem die Churfürsten, in denen meisten und wichtigsten Dingen aber die gesammte Reichsstände mit beziehen. Zu solchem Ende seynd die allgemeine und engere Reichs: Versammlungen angeordnet, von welchen also, und denen Sachen, so auf selbigen verhandelt werden, man sich einen